

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Lehrbetrieb Land Kärnten: Ausbildungsstellen

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfsberg

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Andrä, der Gemeinde Feld am See, der Gemeinde Wernberg

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Stadtgemeinde Hermagor

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Finkenstein, in der Marktgemeinde Maria Saal

Marktpreis für Schlachtschweine

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Eigentumsübertragung

Gemeinde Gnesau

Raumordnungsgemäße Bewilligung gem. § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung 9071 Köttnansdorf, Rekagraben 6

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Die Ausbildungsstätte Lehrbetrieb „Land Kärnten“ vergibt mit 1. September 2019 nachstehende Ausbildungsstellen:

eine Ausbildungsstelle im Lehrberuf „Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/in“ (optional mit Doppellehre „Verwaltungsassistent/in“)

ein bis zwei Ausbildungsstellen im Lehrberuf Finanz- und Rechnungswesenassistent

eine Ausbildungsstelle im Lehrberuf „Garten- und Grünflächengestaltung / Schwerpunkt Landschaftsgärtnerei“

zwei Ausbildungsstellen im Lehrberuf „Koch/Köchin“

eine Ausbildungsstelle im Lehrberuf „Labortechnik“

eine Ausbildungsstelle im Lehrberuf „Metallbearbeitung“ bis zu vier Ausbildungsstellen im Bereich „Straßenerhaltungsfachmann/-frau & Tiefbauer/in“ (nur Doppellehre möglich)

eine Ausbildungsstelle im Lehrberuf „Vermessungstechniker/in“

bis zu vier Ausbildungsstellen im Lehrberuf „Verwaltungsassistent/in (Bürokaufmann/-frau)“

Wir bieten ab 1. September 2019 eine abwechslungsreiche Ausbildung mit der Option „Lehre mit Matura“, mit Pflichtpraktika bei Kärntner Unternehmen sowie ein umfangreiches Aus- und Weiterbildungsangebot im Rahmen unserer internen „Kärntner-Lehrlings-Akademie“. Die Lehrlingsentschädigung richtet sich nach dem jeweiligen KV. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufnahme nur für die Dauer des Lehrverhältnisses gilt.

Wenn Sie an einer Ausbildung in Form einer „Lehrwerkstätten Ausbildung“ interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen. Nur rechtzeitig und vollständig eingebrachte Bewerbungen können berücksichtigt und in das Auswahlverfahren einbezogen werden. Mehrfachbewerbungen sind nicht möglich.

Details und Fristen zur Bewerbung sind unter der Homepage www.lehre.ktn.gv.at sowie unter der Telefonnummer 050 536 16089, Frau Mag.^a Sabine Wieser, zu erfahren.

Bewerbungsfrist bis 6. April 2019 (Posteingang!).

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Februar 2019

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Medizinische/r Direktor/in

Leitende Biomedizinische Analytikerin/ Leitender Biomedizinischer Analytiker (Institut für Labordiagnostik und Mikrobiologie)

Köchin/Koch

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie

Fachärztin/Facharzt und Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Augenheilkunde und Optometrie

Installations- und Gebäudetechniker/in

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Allgemein- und Gefäßchirurgie

Fachärztin/Facharzt und Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

OP-Leitung Pflege (m/w)

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin – Abteilung für Chirurgie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang Schöffauer

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 6. März 2019

17. Verordnung: Selbstzahlertarife für ambulante Leistungen in Landeskrankenanstalten

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Andrä

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. März 2019, Zl. 03-Ro-100-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 12. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2a/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 622 und 625/2, KG Paierdorf, im Ausmaß von 57 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2b/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 513/1, 514/2 und 514/1, KG Paierdorf, im Ausmaß von 214 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2c/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 514/2, KG Paierdorf, im Ausmaß von 15 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2d/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 625/2, KG Paierdorf, im Ausmaß von 379 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2e/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 625/2, KG Paierdorf, im Ausmaß von 5 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2f/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 625/2, KG Paierdorf, im Ausmaß von 63 m² von derzeit Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2g/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 625/2, KG Paierdorf, im Ausmaß von 52 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in

Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2h/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 631/1, KG Paierdorf, im Ausmaß von 69 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Ersichtlichmachungen – Gewässer See (§ 12 K-GplG 1995)

2i/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 625/2, KG Paierdorf, im Ausmaß von 20 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2j/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 631/1, KG Paierdorf, im Ausmaß von 9 m² von derzeit Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2k/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 631/1, KG Paierdorf, im Ausmaß von 14 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2l/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 625/1, KG Paierdorf, im Ausmaß von 25 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2m/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 625/1, KG Paierdorf, im Ausmaß von 270 m² von derzeit Ersichtlichmachungen – Wald in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2n/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 563/1, KG Paierdorf, im Ausmaß von 9 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

2o/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 631/1, KG Paierdorf, im Ausmaß von 8 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Ersichtlichmachungen – Gewässer, See (§ 12 K-GplG 1995),

2p/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 539/3, KG Paierdorf, im Ausmaß von 85 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 36/2, KG Langegg, im Ausmaß von 155 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 428/5, KG Schönweg, im Ausmaß von 420 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

6/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1031, KG Kleinrojach, im Ausmaß von 483 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Immissionsschutzbauten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Feld am See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. März 2019, Zl. 03-Ro-24-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 19. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2017 die Fläche des Grundstückes Nr. 1249/2, KG Rauth, im Ausmaß von 596 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Grünland – Liegewiese (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 555, KG Rauth, im Ausmaß von 568 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wernberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. März 2019, Zl. 03-Ro-129-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 31. Jänner 2018 bzw. vom 25. Oktober 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

6/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 284, 286 und 287, KG Umberg, im Ausmaß von 4.951 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

8/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 452/1, KG Wernberg I, im Ausmaß von 2.300 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Parkplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

12/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1239, KG Wernberg I, im Ausmaß von 400 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Parkplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

13/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 145/1, KG Sand, im Ausmaß von 30 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Freigabe von Aufschließungsgebieten
in der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A21 auf dem Grundstück Nr. 812, KG Mösach, im Ausmaß von ca. 1.652 m²,

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A78 auf dem Grundstück Nr. 480/6, KG Görschach, im Ausmaß von ca. 1.276 m²,

aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Aufhebung von Aufschließungsgebieten
in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. März 2019, Zl. 03-Ro-28-3/2-2019, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 13. Dezember 2018, Zl. 034-Ing. Li/Schn/18, mit welcher nachstehend angeführte Grundstücke

Parz.Nr. 355/1, KG Latschach, im Ausmaß von 5.750 m² (Vollfläche)

Parz.Nr. 355/3, KG Latschach, im Ausmaß von 1.522 m² (Teilfläche)

als Aufschließungsgebiete freigegeben werden, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
der Marktgemeinde Maria Saal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. März 2019, Zl. 03-Ro-73-3/2-2019, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 28. Jänner 2019, Zl. 0313/2/2018/Fläwi, mit welcher die Verordnung vom 29. Juni 2011, Zl. 0313/1/2011/Fläwi, zuletzt geändert mit Verordnung vom 26. September 2013, Zl. 0313/5/2013/Fläwi, insofern geändert wird, als

das Grundstück Nr. 177/1, KG Kading, im Gesamtausmaß von ca. 4.210 m²

als Aufschließungsgebiet freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 25. Februar 2019, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/2-2019, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat März 2019 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat März 2019 mit € 1,66 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Februar 2019

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Bezirkshauptmannschaften

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke Nr.: 412, KG 72310 aus EZ 27, GB 72312 (5341 m²) u. 428/1, KG 72310 aus EZ 27, GB 72312 (9397 m²) bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Feldkirchen, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Feldkirchen, am 8. März 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:
Der Vorsitzende:
D r . S t ü c k l e r

Gemeinde Gnesau**Raumordnungsgemäße Bewilligung
gem. § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996**

Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 13. März 2019, Zahl: FläWi-EBW Possarnig, wurde auf Antrag von Anita und Andreas Possarnig nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 19. November 2019 und Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 5. Februar 2019, Zahl: 03-Ro-40-1/2-2019, die raumordnungsgemäße Bewilligung für die Errichtung eines Geräteschuppens auf Teilen der Grundstücke Nr. 1136/1 und 1136/2 KG 72348 Zedlitzdorf, gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 erteilt.

Gnesau, am 13. März 2019

Der Bürgermeister:
Erich S t a m p f e r

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - 9071 Köttmannsdorf, Rekaraben 6, 1 Wohnhaus mit 9 Wohneinheiten.

EZ 533, Parz.Nr. 665/1, KG 72130 Köttmannsdorf

Erfüllungsort: 9071 Köttmannsdorf

Erfüllungszeitraum: Frühjahr/Sommer 2019 - Frühjahr 2020

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Heizungsinstallation - Umstellung auf Pelletheizung; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 4. April 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. März 2019

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.